

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 199/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Helmut R [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
2. Waltraud R [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Kreissparkasse C [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden
Direktor G [REDACTED], Großer P [REDACTED] & C [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 14. Juli 1988

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 12. August 1987
- 3 U 233/86 - wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,-- DM.

13

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist die kreditgebende Bank grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Kreditinteressenten darüber aufzuklären, daß zwischen seinen finanziellen Möglichkeiten, wie sie sich insbesondere aus seinen Einkommensverhältnissen ergeben, und den Darlehensbelastungen ein Mißverhältnis besteht; die damit verbundenen speziellen Risiken muß er in aller Regel selbst tragen und bewältigen (vgl. Beschluß v. 17. März 1988 - III ZR 122/87; vgl. auch Beschluß v. 27. Februar 1986 - III ZR 95/85). Das gilt selbstverständlich auch, soweit es um die Einschätzung von Risiken geht, die mit seiner künftigen Einkommensentwicklung und von ihm zu treffender unternehmerischer Entscheidungen zusammenhängen.

Vor allem solche Risiken aber haben sich im Streitfall verwirklicht. Wie das Berufungsgericht unangegriffen feststellt, beruhten die Zahlungsschwierigkeiten der Beklagten maßgeblich darauf, daß die Entwicklung ihres Taxiunternehmens und die Vermietung der Ferienwohnungen hinter ihren Erwartungen zurückblieben. Diese Fehleinschätzung fällt, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, in den alleinigen Risikobereich der Beklagten. Einer der Fälle, in denen der Senat ausnahmsweise eine Aufklärungspflicht des Kreditinstituts unter dem Gesichtspunkt eines konkreten Wissensvorsprungs in Betracht gezogen hat (vgl. Senatsurteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9. April 1987 - III ZR 126/85 - WM 1987, 1546 m. w. Nachw.),
liegt hier nicht vor. Die Klägerin war über die Umstände,
die der Beurteilung der künftigen Einkommensverhältnisse der
Beklagten zugrunde zu legen waren, nicht besser unterrichtet
als diese.

Nach alledem hängt die Entscheidung im Ergebnis nicht
davon ab, ob die dem angefochtenen Urteil zugrundeliegende
Annahme, die Darlehensaufnahme sei aus damaliger Sicht für
die Beklagten wirtschaftlich vertretbar gewesen, rechtlichen
Bedenken begegnet.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne